

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Dezember 2023	Nr. 62
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Gruppen-Urworten zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin
Vom 6. Dezember 2023.....

544

**Ordnung
der Gruppen-Urwahlen
zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten,
zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem
Bereichsrat für Klinische Medizin**

Vom 6. Dezember 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz – SHSG – vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin erlassen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats, des Beirats für Frauenfragen, der Fakultätsräte, des Bereichsrats für Theoretische Medizin und Biowissenschaften sowie des Bereichsrats für Klinische Medizin.

(2) Ersatzmitglieder sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Ersatzmitgliedschaft gelten entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds.

(3) Die jeweilige Zahl der Mitglieder ergibt sich aus den Artikeln 33, 34, 39 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes in Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2022 (Dienstbl. 2022, S. 425) sowie § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Organisation der Medizinischen Fakultät – Fakultätsordnung – vom 22. Dezember 1999 (Dienstbl. 2000, S. 36).

(4) Die jeweilige Zahl der Ersatzmitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder. Ist nur ein Mitglied zu wählen, ist die Zahl der Ersatzmitglieder zwei.

**§ 2
Wahlsystem**

(1) Die Wahlen werden nach Maßgabe dieser Ordnung als Teilwahlen frei, gleich und geheim und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Teilwahl ist die Wahl einer der in § 16 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 SHSG bezeichneten Gruppe von Mitgliedern sowie die Wahl in Wahlkreisen in eines der in § 1 Absatz 1 genannten Kollegialorgane bzw. den Beirat für Frauenfragen.

(2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.

(3) Die Wahlen zum Senat und zum Beirat für Frauenfragen finden auf Universitätsebene statt. Für die Wahlen zum Senat kann der Senat unter Beachtung von § 17 Absatz 1 Satz 3 SHSG Wahlkreise bilden.

(4) Die Wahlen zu den Fakultätsräten finden auf Fakultätsebene statt.

(5) Die Wahlen zu den Bereichsräten finden auf Bereichsebene gemäß der Fakultätsordnung statt.

(5) Eine Teilwahl entfällt, wenn bei Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in dieser Teilwahl zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. In diesem Falle gelten die Wahlberechtigten als gewählt. Erhöht sich die Zahl der in dieser Teilwahl Wahlberechtigten nach Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, so werden die hinzugekommenen Wahlberechtigten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zu der Wahlgruppe Mitglieder oder Ersatzmitglieder. § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlbeauftragten und die Wahlleitung.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahlen und die Unterstützung der Wahlbeauftragten und der Wahlleitung. Dem Wahlausschuss gehören an:

1. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.
6. die Justiziarin/der Justiziar als beratendes Mitglied.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Die Mehrheit der Senatorinnen und Senatoren, die einer Mitgliedergruppe angehören, können die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe vorschlagen. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Über diese Vorschläge ist zunächst abzustimmen. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist das Verfahren nach Satz 7 und 8 einmal zu wiederholen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. In diesem Fall sowie beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes, findet eine Nachwahl statt. Der Wahlausschuss bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlausschusses im Amt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Den Wahlbeauftragten obliegt die Durchführung jeweils einer oder mehrerer Teilwahlen. Sie werden von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt. Wahlbeauftragte und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Universitätsleitung unter Einbeziehung von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane bestellt. Zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sollen Angehörige aller Wahlgruppen bestellt werden.

(4) Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Der Wahlleitung obliegt die Organisation der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Wahlleitung wird von der Universitätsleitung bestellt.

§ 4 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlleitung stellt spätestens am Tag vor der Auslegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten die Benachrichtigung über die Eintragung in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten durch Aufgabe zur Post, durch die Dienstpost, durch besonders Beauftragte oder unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen zu. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief sowie einen Hinweis auf die Frist für die Antragstellung.

(2) Die Wahlbenachrichtigungen werden persönlich übergeben oder an die Anschrift bzw. elektronische Adresse abgesandt, die aus den in der Universität vorhandenen Unterlagen ersichtlich ist. Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift bzw. elektronischen Adresse werden nicht angestellt.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahltermine für alle Teilwahlen auf einen oder mehrere Tage. Wahltermine dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schreibt die Wahlleitung die Wahlen aus. Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses,
2. Ort, Zeit und Dauer der Stimmabgabe,
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief und gegebenenfalls die Möglichkeit der elektronischen Wahl (Onlinewahl),
4. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, getrennt nach Gruppen und Teilwahlen,
5. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
6. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden und an welchen Stellen Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgerecht einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung,
8. den Stichtag für die Eintragung in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
9. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten eingetragen ist,
10. Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten und -fristen gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
11. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses, in welcher das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,
12. die Namen und Dienstanschriften der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlbeauftragten und der Wahlleitung.

(3) Die Wahlleitung macht das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses an auf den Internetseiten der Universität des Saarlandes und durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt. Sie informiert die Wahlberechtigten zusätzlich in geeigneter Weise, beispielsweise durch Plakate, Flugblätter und über interne E-Mail-Verteiler. Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen elektronischen Adresse werden nicht angestellt.

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Teilwahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Der Stichtag für die Eintragung in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten wird von der Wahlleitung festgesetzt. Er darf nicht vor dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens liegen.

(2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe an den im Wahlausschreiben zu bezeichnenden Stellen zur Einsichtnahme durch die Wählerin/den Wähler zur Verfügung zu stellen.

(3) Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Wahlleitung eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Textform in entsprechender Anwendung des § 126b BGB. Er ist zu begründen.

(4) Über Einsprüche entscheidet die Wahlleitung nach Anhörung des Wahlausschusses. Sie teilt ihre Entscheidung der/dem Einsprucherhebenden und ggf. der/dem Betroffenen mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.

(5) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden nach Entscheidung über alle Einsprüche spätestens eine Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist in berichtiger Form abgeschlossen. Die Wahlleitung gibt den Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten erfolgt.

(6) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können bis zum Ende der Stimmabgabe von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten. Änderungen sind als solche durch die Wahlleitung mit Datum der Änderung ggf. gesondert in einem Protokoll kenntlich zu machen.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wählen und gewählt werden kann in einer Teilwahl nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten dieser Teilwahl eingetragen ist.

(2) Bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind die Mitglieder gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 und Absatz 2 Grundordnung wahlberechtigt. Bei der Wahl zum Beirat für Frauenfragen sind nur die weiblichen Mitglieder, die Bedienstete oder Studierende der Universität sind, wahlberechtigt.

(3) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Fakultätsrat oder Bereichsrat angehören (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 3 SHSG).

(4) Mitarbeitende der Dekanate dürfen nicht zugleich Mitglied der Fakultätsräte bzw. der Bereichsräte sein.

§ 8 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen sind die Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 1 SHSG.

(2) Mitglieder der Universität können nur einer einzigen Wahlgruppe angehören. Der Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe der Studierenden geht die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe vor.

(3) Zum Fakultätsrat wählen die Mitglieder der Fakultät; kooptierte Mitglieder der Fakultät wählen nach Maßgabe des Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung. Die wahlrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer Fakultät ergibt sich aus dem Studienfach, das auf der Immatrikulationsbescheinigung an erster Stelle genannt wird. In fakultätsübergreifenden Studiengängen kann die Wahlleitung auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eines Studierenden über die wahlrechtliche Zuordnung abweichend von Satz 2 entscheiden. Für den Antrag gilt die Frist für die Einreichung von Einsprüchen gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach § 6 Absatz 3.

(4) Zu den jeweiligen Bereichsräten wählen die Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

(5) Die Regelungen über die Bildung von Kompetenzzentren, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung können vorsehen, dass die dort zugeordneten Mitarbeitenden wahlrechtlich einer Fakultät zugeordnet sind.

(6) Die wahlrechtliche Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer Wahlgruppe, zu einer Fakultät sowie zu einem Bereich soll von der Wahlleitung festgestellt werden. Über Zweifelsfälle entscheidet die Universitätsleitung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, auf Grund von Wahlvorschlägen.

(2) Liegt für eine Teilwahl nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wählerin/der Wähler bei der Stimmabgabe den Vorschlag um die Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer/seiner Wahlgruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person ergänzen.

(3) Wird für eine Teilwahl kein Wahlvorschlag eingereicht und gehören der Wahlgruppe bis zu hundert wählbare Personen an, so bildet die Liste dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge den Wahlvorschlag.

(4) Wird für eine Teilwahl kein Wahlvorschlag eingereicht und gehören der Wahlgruppe mehr als hundert wählbare Personen an, so wird die Teilwahl nach den Vorschriften dieser Ordnung wiederholt. Wird in der Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht, bleiben die der Wahlgruppe zustehenden Sitze unbesetzt.

(5) Die in § 1 bezeichneten Kollegialorgane sind auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Wahlgruppe nicht oder in nicht ausreichender Zahl die ihnen in den Kollegialorganen zustehenden Sitze einnehmen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden von den Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt. Ein Wahlvorschlag muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, oder die Namen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist bei der Ermittlung der Anzahl von Namen abzurunden. Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Personal- oder Matrikelnummer, ihre Postadresse und E-Mail-Adresse enthalten.

(2) Ist nur ein Mitglied zu wählen, so muss der Wahlvorschlag mindestens zwei Namen enthalten.

(3) Bei der Teilwahl zum Beirat für Frauenfragen sollen die Vorgeschlagenen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Personen aller Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung in Schriftform oder in Textform in entsprechender Anwendung des § 126b BGB jeder/jedes Vorgeschlagenen zu ihrer/seiner Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag. § 9 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Vollständige Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs für jede Teilwahl alphabetisch gekennzeichnet. Einem Wahlvorschlag kann eine besondere Kennzeichnung beifügt werden.

(7) Wahlvorschläge sind spätestens bis zu dem von der Wahlleitung bekanntgemachten Termin bei der Wahlleitung einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Wahlvorschlag zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht mehr zulässig.

(8) Die Bewerbung für eine Teilwahl ist nur in einem Wahlvorschlag möglich. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber mit ihrem/seinem Einverständnis in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so wird die Bewerberin/der Bewerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen; Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind unzulässig, soweit sie den Erfordernissen des § 10 nicht entsprechen. Der Wahlausschuss kann in begründeten Fällen die Frist gemäß § 10 Absatz 7 bis spätestens zur Bekanntgabe der Wahlvorschläge verlängern.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit den ggf. beifügten Kennworten für jede Teilwahl von der Wahlleitung spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe universitätsöffentlich bekanntgemacht.

(3) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin/ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen allen Bewerberinnen und Bewerbern des betroffenen Wahlvorschlags unverzüglich von der Wahlleitung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Mitteilung der Entscheidung Widerspruch bei dem Wahlausschuss eingelegt werden.

§ 12 Stimmzettel

(1) Alle Stimmzettel für eine Teilwahl haben die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung (amtliche Stimmzettel). Das Wahlrecht kann nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel ausgeübt werden.

(2) Erfolgt eine Teilwahl auf Grund von Wahlvorschlägen, so enthält der Stimmzettel für jede Teilwahl alle zugelassenen Wahlvorschläge ggf. mit Kennworten in der alphabetisch gekennzeichneten Reihenfolge ihres Eingangs. Innerhalb eines Wahlvorschlages erscheinen die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(3) Wird für eine Teilwahl kein Wahlvorschlag eingereicht und gehören der Wahlgruppe bis zu hundert wählbare Personen an, so enthält der Stimmzettel die Namen der Wahlberechtigten in dieser Teilwahl nach Maßgabe von § 9 Absatz 3.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die elektronischen Stimmzettel im Falle der Onlinewahl.

§ 13 Wahlhandlung

(1) Das Wahlrecht wird in jeder Teilwahl durch Abgabe eines Stimmzettels in dem dazugehörigen Wahlumschlag oder durch Onlinewahl ausgeübt.

(2) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag genannt ist. § 9 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Die Wählerin/Der Wähler hat in einer Teilwahl höchstens so viele Stimmen, wie Mitglieder in dieser Teilwahl zu wählen sind. Die Stimmen können auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden.

(4) Die Wählerin/Der Wähler kann einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Markierung eines Namens entsprechend der Hinweise auf dem Stimmzettel gilt als Abgabe einer Stimme.

(5) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat eine Wahlbeauftragte/ein Wahlbeauftragter oder ein Mitglied des Wahlausschusses festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind danach zu verschließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Dies gilt sinngemäß auch für die Stimmabgabe im Falle der Onlinewahl und die elektronische Wahlurne.

(6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragte Personen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3) im Wahlraum anwesend sein.

(7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Wählerin/Der Wähler hat sich durch ihren/seinen Personalausweis, Reisepass oder UdS-Karte zu legitimieren, es sei denn, sie/er

ist der Wahlleitung oder der/dem für die betreffende Teilwahl zuständigen Wahlbeauftragten persönlich bekannt. Die Authentifizierung im Falle einer Onlinewahl erfolgt nach § 15a Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung.

§ 14 Stimmabgabe durch Brief

(1) Stellt eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief, so erhält sie/er von der Wahlleitung

1. den Stimmzettel,
2. den Wahlumschlag,
3. den Vordruck für eine eidesstattliche Erklärung gemäß Absatz 3,
4. einen Freiumsschlag mit Vermerk „Briefwahl“.

Den Wahlunterlagen sollen Hinweise zum Verfahren der Briefwahl beigelegt werden. Briefwahlunterlagen können nur bis zum siebten Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe beantragt und ausgegeben werden. Mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Urnenwahl bzw. der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(2) Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Verwendung des Freiumschlages an die Wahlleitung absendet oder übergibt.

(4) Stimmabgaben durch Brief sind nur gültig, wenn dieser spätestens zwei Stunden vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleitung eingegangen ist. Stimmabgaben durch Brief sind auch dann zulässig, wenn die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird.

(5) Wahlberechtigte, die durch schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Antrag glaubhaft versichern, keine bzw. falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild bis 12:00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Wahltag Ersatzwahlunterlagen bei der Wahlleitung. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 15a Durchführung der Elektronischen Wahl (Onlinewahl)

(1) Spätestens am 18. Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erhalten die Wahlberechtigten Informationen zur Onlinewahl auf elektronischem Weg. Diese beinhalten Informationen zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten für das Wahlportal.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form und ist auch an einer von der Wahlleitung bestimmten Stelle möglich. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die in den Wahlinformationen genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in den Wahlinformationen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 15b
Technische Anforderungen an die Elektronische Wahl

(1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen/Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen/Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(6) Bei der Stimmabgabe ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für die Wählerin/den Wähler überprüfbar sein, dass ihre/seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel

nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder Bildschirmausschnitt (Screenshot) der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 15c

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität des Saarlandes oder von ihr Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

(3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl ist diese zu wiederholen.

§ 16

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten; § 9 Absatz 2 bleibt unberührt,
4. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Dies gilt sinngemäß auch für elektronische Stimmzettel im Falle einer Onlinewahl.

§ 17

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluss der gesamten Stimmabgabe führt die Wahlleitung gemeinsam mit den Mitgliedern des Wahlausschusses die Auszählung der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entfallenden Stimmen für jede Teilwahl durch. Auch die Wahlbeauftragten wirken an der Auszählung der Stimmen mit, zumindest ist ihnen die Gelegenheit zur Beobachtung und Überprüfung des gesamten Verfahrens der Stimmenauszählung zu geben. Falls erforderlich, können zudem die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Stimmenauszählung beteiligt werden. Die Auszählung der Stimmen kann auch mittels eines EDV-gestützten Verfahrens unterstützt werden.

(2) Vor Öffnung der Wahlurne werden die im Wege der Wahl durch Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt. Zuvor ist festzustellen, ob die Briefwählerin/der Briefwähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

(3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen zu vergleichen und die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Fehlt zu einer vorgenommenen Briefwahl die eidesstattliche Erklärung gemäß § 14 Absatz 3 oder ist diese in den Wahlumschlag eingelegt worden, ist die Stimmabgabe ungültig. Die Stimmabgabe ist auch dann ungültig, wenn ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt wurde. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit von Stimmzetteln, entscheidet die Wahlleitung gemeinsam mit dem Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel. Stimmzettel, die nicht als Stimmabgabe gelten oder deren Gültigkeit zweifelhaft war, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Bei der Ermittlung der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze ist die Gesamtzahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen maßgeblich. Für die Ermittlung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Wahlvorschlags ist die von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern erreichte Stimmenzahl maßgeblich.

(5) Die Wahlvorschläge und innerhalb der Wahlvorschläge die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge abnehmender Stimmenzahlen niederzuschreiben. Sind für Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gleich viele Stimmen abgegeben worden, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Es kann eine zweite Auszählung der Stimmzettel der jeweiligen Teilwahl ohne EDV-gestütztes Verfahren durchgeführt werden, um ein Wahlergebnis zu überprüfen.

(6) Wird die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe vorgenommen, so sind für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor Entnahme der Stimmzettel ist festzuhalten, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Über das gemäß Absatz 1 bis 5 ermittelte Ergebnis jeder Teilwahl wird ein Protokoll gefertigt, das von den Personen zu unterzeichnen ist, die an der Ermittlung dieses Teilwahlergebnisses mitgewirkt haben.

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten laut Verzeichnis der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
5. ggf. die Ergebnisse der Losentscheide.

(8) Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Die vorigen Absätze gelten sinngemäß unter Beachtung der Besonderheiten der Onlinewahl. Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Auszählung von Onlinewahl und Briefwahl separat, wobei die Ergebnisse im Anschluss zusammengeführt werden.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss prüft die Protokolle über die Auszählung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

(2) Sind für mehrere Wahlvorschläge Stimmen abgegeben worden, werden die Sitze wie folgt verteilt: Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt in einer universitätsöffentlichen Sitzung die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:

1. sind für mehrere Wahlvorschläge Stimmen abgegeben worden, werden die Sitze gemäß Absatz 2 verteilt;
2. die den Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmzahlen innerhalb des Wahlvorschlages zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Stimmzahlen, entscheidet über die Zuteilung der Sitze das von der Wahlleitung zu ziehende Los;
3. aus einem Wahlvorschlag sind so viele Ersatzmitglieder zu ermitteln, wie Sitze auf diesen Wahlvorschlag entfallen sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der nach Nr. 2 ermittelten Reihenfolge der Mitglieder.

(4) Sind nur für einen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben worden, werden die Sitze den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge abnehmender Stimmzahlen zugeteilt. In der gleichen Weise werden die Ersatzmitglieder ermittelt.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses endet mit der Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(6) Über das Endergebnis der Wahlen wird eine Niederschrift gefertigt, die für alle Teilwahlen die Angaben gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder enthält. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 19 Benachrichtigung der Gewählten

(1) Spätestens zwei Tage nach Fertigstellung der Wahlniederschrift gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung allen Gewählten ein Exemplar der Wahlniederschrift.

(3) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die/der Gewählte nicht innerhalb einer Woche der Universitätsleitung unter Angabe triftiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie/er die Wahl ablehne. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(4) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter die Wahl ab, entscheidet die Universitätsleitung darüber, ob ein triftiger Grund vorliegt. Ist dies der Fall, so ergänzt die Wahlleitung die betreffende Liste der Mitglieder und Ersatzmitglieder und führt den ggf. erforderlichen

Losentscheid herbei. Die Wahlleitung benachrichtigt hierauf die/den in der Liste Nächstfolgende/Nachfolgenden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Unverzüglich nach Ablauf der Fristen gemäß § 19 Absatz 3 und 4 gibt die Wahlleitung die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder – gegliedert nach Teilwahlen – bekannt.

§ 21 Aufbewahren der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (insbesondere Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel) sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Wahlunterlagen im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 22 Anfechtung der Wahlen

(1) Jede/Jeder Wahlberechtigte einer Teilwahl kann innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses seine Teilwahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Präsidium einzulegen. Er ist zu begründen.

(2) Der Einspruch kann nicht mit der Begründung eingelegt werden, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er keine Wahlbenachrichtigung erhalten oder nicht der richtigen Wahlgruppe zugeordnet oder gar nicht in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen wurde. Dasselbe gilt, wenn eine Nichtwahlberechtigte/ein Nichtwahlberechtigter in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen wurde und an der Wahl teilgenommen hat oder ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus sonstigen Gründen in Einzelheiten unrichtig war. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit jemand auf Grund einer unrichtigen Entscheidung der Wahlleitung über einen Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert war oder an der Wahl teilnehmen konnte.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 23 Wahlprüfungsverfahren

(1) Über Einsprüche gemäß § 22 Absatz 1 entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Wahlausschusses und der Wahlleitung.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt die Universitätsleitung die betreffende Teilwahl für ungültig. Sie stellt fest, dass die Teilwahl wiederholt werden muss.

(3) Die Universitätsleitung teilt ihre Entscheidung den Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt haben, schriftlich durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung üben die gewählten Mitglieder ihre Ämter aus.

§ 24 Nachwahlen

- (1) Kann bei Freiwerden eines Sitzes dieser Sitz nicht durch ein Ersatzmitglied besetzt werden, so kann nach Entscheidung des Wahlausschusses eine Nachwahl stattfinden, es sei denn, die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beträgt weniger als ein Viertel der regelmäßigen Amtszeit.
- (2) Die Nachwahl wird nach den Vorschriften dieser Ordnung durchgeführt.
- (3) Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 25 Amtszeiten

Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre.

§ 26 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem der in § 1 genannten Kollegialorgane sowie des Beirats für Frauenfragen endet
1. durch Ablauf der Amtszeit,
 2. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 3. wenn die Wählbarkeit des Mitglieds für sein bisheriges Mandat entfällt,
 4. wenn ein Mitglied durch schriftliche, mit triftigen Gründen versehene Erklärung gegenüber der Universitätsleitung auf ihren/seinen Sitz verzichtet.
- (2) Ist ein Mitglied eines der in § 1 genannten Kollegialorgane bzw. des Beirats für Frauenfragen beurlaubt, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte in dem Kollegialorgan bzw. in dem Beirat für Frauenfragen für die Dauer seiner Beurlaubung. Dieses gilt auch für Ersatzmitglieder. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Erholungsurlaub.
- (3) Hat ein in eines der in § 1 genannten Kollegialorgane bzw. den Beirat für Frauenfragen gewähltes Mitglied das Amt einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten angenommen, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte in dem Kollegialorgan bzw. in dem Beirat für Frauenfragen für die Dauer der Amtszeit als Vizepräsidentin/Vizepräsident.
- (4) Hat ein in den Senat gewähltes Mitglied das Amt einer Dekanin/eines Dekans angenommen, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte im Senat für die Dauer der Amtszeit als Dekanin/Dekan. Sofern eine Prodekanin/ein Prodekan Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahrnimmt oder diese/diesen vertritt, gilt dies entsprechend.
- (5) Professorinnen/Professoren, die während eines Semesters von ihren Verpflichtungen in Lehre und Selbstverwaltung zum Zwecke der Forschung freigestellt sind (Forschungssemester), können bis spätestens einen Tag vor Beginn dieses Semesters gegenüber der Universitätsleitung erklären, dass sie für dessen Dauer ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wahrnehmen werden. Diese Erklärung ist nicht widerruflich.
- (6) Bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. für die Dauer der Beurlaubung oder des Forschungssemesters rückt das ranghöchste Ersatzmitglied aus dem Wahlvorschlag, dem das zu ersetzende Mitglied angehörte, nach. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt das ranghöchste Ersatzmitglied nach.

(7) Ist die Liste der gemäß § 18 Absatz 4 Nr. 3 ermittelten Ersatzmitglieder erschöpft, werden Ersatzmitglieder der Reihe nach demjenigen Wahlvorschlag entnommen, welchem das zu ersetzende Mitglied angehört. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so ist das Ersatzmitglied demjenigen Wahlvorschlag zu entnehmen, auf den nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und ist die in der Gruppen-Urwahl ermittelte Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so werden Ersatzmitglieder nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen bestimmt. Die Universitätsleitung stellt fest, wer in die Mitgliedstellung nachrückt. Sie gibt diese Feststellung bekannt und benachrichtigt die/den Betroffene/Betroffenen schriftlich.

(8) Für die Ersatzmitgliedschaften gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin vom 20. November 2019 (Dienstblatt, S. 924) außer Kraft.

(2) Für die Medizinische Fakultät gilt diese Wahlordnung, soweit sie der Fakultätsordnung nicht widerspricht.

Saarbrücken, 8. Dezember 2023



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt